

Richtlinie

zur Ausgabe von Begrüßungsgutscheinen für Neugeborene der Stadt Grabow.

Die Stadtvertretung der Stadt Grabow hat am 21.01.2015 mit Beschluss Nr. 09/2015 nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zuwendungszweck

1. Die Stadt Grabow kann zur Förderung und Unterstützung von Familien mit Kindern eine Zuwendung bei der Geburt eines Kindes ab dem erstgeborenen Kind gewähren.
2. Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht.

§ 2

Antragsvoraussetzungen

Die Personensorgeberechtigte/n des/r Neugeborenen müssen am 31. Dezember des Geburtsjahres des/der Kindes/Kinder oder des Vorjahres und am Tag der Geburt in der Stadt Grabow oder seinen Ortsteilen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

§ 3

Leistungsart und – umfang

1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Gutscheines, Bargeldleistungen werden nicht vorgenommen.
2. Es wird ein einmaliger Festbetrag in Höhe von insgesamt 250 EUR (Zweihundertfünfzig EURO) je Kind gewährt.
3. Der Gutschein ist nur in Geschäften in der Stadt Grabow einzulösen.
4. Die Verwendung des Gutscheines ist ausdrücklich nur für Waren, die dem Wohl des Kindes dienen, wie z.B. Bekleidung, Kinderwagen, Kindermöbel, Kindernahrung, Kinderpflegemittel, möglich.

§ 4

Verfahren

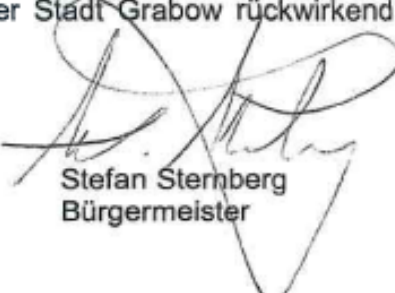
1. Der Antrag auf einen Begrüßungsgutschein ist bei der Stadt Grabow, Am Markt 01 in 19300 Grabow, zu stellen.
2. Dem Antrag sind eine Geburtsurkunde des/ der Kindes/ Kinder sowie eine Bestätigung der zuständigen Meldebehörde über die Dauer der Registrierung der Antragsteller beizufügen.
3. Anträge sind bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des/ der Kindes/ Kinder zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Grabow rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Grabow, den 21.01.2015


Stefan Sternberg
Bürgermeister